

nachdem er bei Breitkopf & Härtel in Leipzig seine Ausbildung genossen, die technische Leitung des Geschäfts.

Von dem jetzigen Umfang desselben erhält man ein anschauliches Bild, wenn man weiß, daß das gesammte Personal sich dermalen auf etwa 100 Personen beläuft, und sich in's Gedächtniß ruft, daß es combinirt ist aus Verlagshandlung (G. Schwetschkescher Verlag), Buchdruckerei, Schriftgießerei, Galvano- plastik, Stereotypie und Buchbinderei.

Zum Beschluß sind noch einige Worte zu widmen dem langjährigen Geschäftstheilhaber und Familienmitgliede Hermann Kirchner (1807—82). Er war der dritte Sohn des Inspectors am Hallischen Waisenhaus, Hofrath B. Th. Kirchner, von welchem vier Töchter an Buchhändler verheirathet waren (drei an Ferd. und Gustav Schwetschke, eine an G. E. Schulze in Leipzig). — Seine fünfjährige Lehrzeit bestand er bei Hemmerde und Schwetschke, wo er auch später noch als Gehilfe beschäftigt war. Nachdem er weitere drei Jahre bei Berthes & Besser in Hamburg und zwei bei Duncker & Humblot in Berlin thätig gewesen, begründete er, wie schon bemerkt, am 10. August 1836 mit seinem Schwager Ferdinand die Handlung Kirchner & Schwetschke in Leipzig, deren Leitung er übernahm. Dieselbe besaßte sich mit Commission, Sortiment und Verlag. Aus letzterem gingen 1837—41 48 Neuigkeiten hervor. — Am 1. Januar 1843 übernahm Kirchner das Geschäft für eigene Rechnung und firmirte fortan Hermann Kirchner. Er beschränkte sich nun vorwiegend auf Commissionen. Zu seinen Comittenten gehörten größere Firmen in vielen Hauptstädten Europas. Seit 1849 war er auch Commissionär des Börsenblattes, 1862—72 Vorsitzender des Verwaltungsausschusses. Der Verlag ging mit seinem Geschäft kurz vor seinem am 21. August 1882 im 76. Jahre erfolgten Tode an seinen Freund Herm. Haessel über. H. E.

#### Miscellen.

Zum Unfallversicherungsgesetz. — Der Vorstand des Deutschen Buchdrucker-Vereins hat unter dem 1. d. Mts. an das Reichs-Versicherungsamt in Berlin das nachstehende Schreiben gerichtet:

„Leipzig, den 1. September 1884

An  
das Reichs-Versicherungsamt  
in  
Berlin.

Der unterzeichnete Vorstand beehrt sich bei dem Reichs-Versicherungsamt auf Grund § 13 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 die Einberufung einer Generalversammlung der Besitzer von Buchdruckereien und damit verwandten Gewerbebetrieben in Deutschland behufs Bildung einer Berufsgenossenschaft für das deutsche Buchdruckereigewerbe und die damit verwandten Gewerbebetriebe zu beantragen.

Zur Unterstützung dieses Antrages fügen wir bei 1021 eigenhändig unterschriebene Beitrittserklärungen mit 28,457 darauf angegebenen versicherungspflichtigen Personen, wobei wir uns darauf hinzuweisen erlauben, daß die Zahl der unserem Antrage beitretenden Unternehmer mehr als den zwanzigsten — ja beinahe den sechsten Theil der Unternehmer aller derjenigen Betriebe darstellt, für welche die Berufsgenossenschaft gebildet werden soll, und daß die Zahl der angemeldeten versicherungspflichtigen Personen gleichfalls mehr als den zehnten Theil, ja beinahe die Hälfte aller derjenigen Personen beträgt, welche in diesen Betrieben

beschäftigt werden, — dem gesetzlichen Erforderniß des § 13, Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes somit hinlänglich genügt ist.

Als Ort für die Abhaltung der Generalversammlung dürfte Leipzig wegen seiner Lage im Mittelpunkte Deutschlands am meisten zu empfehlen sein.

Hochachtungsvoll  
Der Vorstand  
des Deutschen Buchdrucker-Vereins  
(gez.) Dr. Ed. Brockhaus, (gez.) Dr. P. Schmidt,  
Vorsitzender. Vereinssecretär.“

Es ist dies der erste derartige Antrag, welcher auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes beim Reichs-Versicherungsamt eingereicht worden ist. Die respectable Zahl von 1021 Unternehmern mit 28,457 von denselben angegebenen versicherungspflichtigen Personen, welche dem Antrage des Vorstandes beigetreten sind, ist als ein erfreuliches Zeichen für das einmüthige Zusammengehen der deutschen Buchdruckereibesitzer in dieser wichtigen Angelegenheit zu begrüßen.

Zum Urheberrecht. — Am 8. September beginnt in Bern eine internationale Conferenz, welche die Bildung einer Vereinigung zum Schutze des literarischen und künstlerischen Eigenthums anstreben soll.

Aus dem Programm, welches der Bundesrath der Conferenz als Grundlage der Verhandlungen unterbreitet, sind folgende wesentliche Momente hervorzuheben: „Die Unterthanen oder Bürger jedes der Vertragsstaaten genießen mit Bezug auf den Schutz des literarischen und künstlerischen Urheberrechts in allen Ländern der Vereinigung dieselben Vortheile, welche die einschlägigen Gesetze jetzt oder in Zukunft den eigenen Landesangehörigen gewähren. Sie haben den gleichen Anspruch auf Schutz wie diese und das gesetzliche Klagerecht gegen jeden Angriff auf ihr Recht.

Unter dem Ausdruck „literarische und künstlerische Werke“ versteht das Programm: Bücher, Broschüren und andere Schriften, dramatische und musikalische Werke, musikalische Arrangements, Zeichnungen, Gemälde, Bildhauerarbeiten, Stiche, Lithographien, geographische Karten, wissenschaftliche Skizzen und dergl.

Das Urheberrecht soll sich in gleicher Weise auf Manuscripte und nicht herausgegebene Werke erstrecken.

Ausschließliches Uebersetzungsrecht bleibt den Autoren vorbehalten, wie denselben auch das Recht der Publikation gewährt wird. Die autorisirte Uebersetzung wird in gleicher Weise wie das Originalwerk geschützt.

Jedes nachgedruckte Werk kann bei der Einfuhr in diejenigen Vertragsstaaten, in welchen es den gesetzlichen Schutz erworben hat, beschlagnahmt werden.

Die Adaption (Umarbeitung in andere Kunstform) soll als Nachdruck behandelt und wie dieser verfolgt werden.

Für den Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums soll ein „Internationales Bureau“ gegründet werden, dessen Obliegenheiten gemeinsam durch die Vertragsstaaten bestimmt werden.

Literarvertrag mit Italien. — Die Nummer 26 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 1565: die Uebereinkunft zwischen Deutschland und Italien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst, vom 20. Juni 1884.

Wir werden den Wortlaut in einer der nächsten Nummern zum Abdruck bringen.